



## Sitzungsvorlage 510/093/2022

Amt/Abteilung: Jugendamt Datum: 20.10.2022	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	24.10.2022	Vorberatung N	
Jugendhilfeausschuss	03.11.2022	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII

### **Beschlussvorschlag:**

Die Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII vom 25. April 2022 wird für den Bereich des Jugendamts Landau in der Pfalz ab 1. Oktober 2022 für anwendbar erklärt. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Die Nebenleistungen nach § 33 Vollzeitpflege sind in den Richtlinien zur Gewährung materieller Leistungen der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz bereits festgesetzt und werden weiterhin angewandt.

### **Begründung:**

Der Landesjugendhilfeausschuss hat die bestehenden Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII in den Bereichen Mobilität, Alltagshilfen sowie Schule und Ausbildung überarbeitet.

Die Vorschrift des § 39 SGB VIII normiert, dass der notwendige Unterhalt für Kinder und Jugendliche auch außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist, wenn Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt werden.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll dabei durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Neben dem hierdurch bereits gedeckten, regelmäßig wiederkehrenden Bedarf von außerhäuslich untergebrachten jungen Menschen können auch Bedarfe für einmalige Beihilfen oder Zuschüsse entstehen, über deren Anschaffung ein entsprechend geeigneter Nachweis zu erbringen ist. Insbesondere bei der Bezuschussung des Erwerbs von Gegenständen, die nicht einem regelmäßig, wiederkehrenden Bedarf zuzurechnen sind, soll eine altersgerechte Beteiligung an den Kosten geprüft werden.

Die o.g. Empfehlung wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Vertretungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz erarbeitet und am 25. April 2022 durch den Landesjugendhilfeabschluss mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 beschlossen.

Die in der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz bereits bestehenden Richtlinien im Bereich Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII finden weiterhin Anwendung.

**Finanzielle Auswirkung:**

Produktkonto: 3633\*, 3634\*, 3639\*, 36232\*

Haushaltsjahr: ab 2022

Betrag: ca. 20.000 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja x / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja  / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja  / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja  / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja  / Nein

Sonstige Anmerkungen:

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja x / Nein

Begründung:

**Anlagen:**

Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung: